

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Ausführungsbedingungen der Firma Rübiger Gummiformartikel GmbH, Wilhelm-Röntgen-Straße 29, 52499 Baesweiler

I. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen werden durch schriftliche oder mündliche Auftragserteilung Bestandteil jedes zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Vertrages. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

II. Vertragsgrundlage

Für den Verkauf und die Lieferung von Gummiformartikeln und Zubehör gelten die Bestimmungen der hier abgedruckten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als vereinbart. Soweit gesetzlich zulässig gelten nachrangig die gesetzlichen Regelungen des BGB und (bei Kaufleuten) des HGB.

III. Auftragsannahme

Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend, es sei denn, das Angebot enthält einen schriftlichen Hinweis auf die Bindung des Verkäufers. Weicht der Auftrag des Käufers vom Angebot des Verkäufers ab, so kommt ein Vertrag in diesem Falle erst mit der Bestätigung des Verkäufers zustande.

IV. Preise

Alle Preisangaben gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, sofern anderes nicht vereinbart wurde.

Kosten für Expresslieferungen, die vom Käufer veranlasst werden, gehen zu seinen Lasten, und zwar auch dann, wenn für Regellieferungen „Frei Haus“ vereinbart wurde.

V. Lieferfristen

Alle Lieferungen werden nach bestem Ermessen, jedoch unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Belieferung durch Unterlieferanten des Verkäufers zugesagt.

Für den Fall der Nichteinhaltung schriftlich zugesicherter Lieferfristen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen schriftlich zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn die Waren ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht als versandbereit gemeldet wurden. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen sind ausgeschlossen, soweit nicht im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten ein leitender Angestellter des Verkäufers, im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten irgendein Mitarbeiter des Verkäufers die Verzögerung grob fahrlässig zu vertreten hat.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Verkäufer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streiks, Aussperrung und sonstige Umstände gleich, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder sonst unmöglich machen, und zwar gleich, ob sie beim Verkäufer oder einem Unterlieferanten eintreten. Der Käufer hat das Recht, vom Verkäufer die Erklärung zu verlangen, ob der Verkäufer zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erfolgt eine Erklärung nicht, kann der Käufer zurücktreten.

VI. Rücktrittsrecht des Käufers aus sonstigen Gründen, Schadenersatz, entgangener Gewinn, Kosten

Kündigt der Käufer den Vertrag, gilt § 649 BGB. Der Verkäufer kann auch 15 % des Vertragswertes pauschal als Entschädigung für entgangenen Gewinn und entstandene Kosten fordern, wenn die Kündigung vor dem Produktionsbeginn erfolgt. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

Verweigert der Käufer die Annahme der Ware, ohne hierzu durch Vertrag oder Gesetz berechtigt zu sein, zahlt er den gesamten Preis der Ware. Weiterer Schadenersatz für eventuell entstandene Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Käufers.

VII. Mängelrügen

1. Beanstandungen und Mängelrügen sind unverzüglich vorzunehmen und werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden.
2. Für Kaufleute und Wiederverkäufer gilt:
Der Verkäufer haftet auch nicht für offensichtliche Sachmangel, wenn diese im Rahmen zumutbarer Untersuchungen bei Empfang der Ware feststellbar sind. Der Käufer ist im Rahmen der ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht gem. den Bestimmungen der § 377, 378 HGB verpflichtet, Beanstandungen und Mängelrügen unverzüglich vorzunehmen.
3. Angemessene Teillieferungen sind auch dann zulässig, wenn dies ausdrücklich nicht vereinbart wurde.
4. Abweichungen der Liefermenge von der Bestellmenge von $\pm 10\%$ sind zulässig und berechtigen den Käufer nicht zu Preisnachlässen oder einer Mängelrüge.
5. Im Falle berechtigter Mängelrügen oder Beanstandungen ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt (439 Abs. 1 BGB).
Im Falle der Ersatzlieferung ist die mangelhafte Ware vom Käufer zurückzugeben. Ein Anspruch des Käufers auf Rücktritt oder Minderung (437 Nr. 2 BGB) ist ausgeschlossen, es sei denn, die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung ist dem Verkäufer unmöglich geworden oder fehlgeschlagen.

VIII. Zahlung

1. Zahlungen sind ohne jeden Abzug unverzüglich nach Lieferung durch Banküberweisung in Euro zu leisten. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
2. Erhält der Verkäufer Kenntnis von einer Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers oder werden berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers bekannt, hat dies die sofortige Fälligkeit aller Forderungen zur Folge. In diesem Fall ist der Verkäufer bei zahlungshalber angenommenen Wechseln zur Rückgabe des Wechsels gegen Barzahlung oder angemessene Sicherheit berechtigt.

3. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus einer anderen oder der laufenden Geschäftsverbindung ist für den Käufer ausgeschlossen; gleiches gilt für die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

IX. Gewährleistung

Umfang und Dauer der Gewährleistung richten sich nach den Bestimmungen des BGB in der jeweils geltenden Fassung.

Hiervon ausgenommen sind solche gelieferten Teile, welche erhöhtem Verschleiß ausgesetzt sind. Für diese Waren und Lieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate nach Auslieferung bzw. Einbau.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind solche Schäden, die infolge mangelhafter Pflege, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder sonstiger vom Verkäufer oder seinen Unterlieferanten nicht zu vertretender Umstände entstehen. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haftet der Verkäufer in gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung, jedoch nur bis zum Ablauf der für die ursprüngliche Leistung geltenden Gewährleistungsfrist.

Die Durchführung der Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Verkäufers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

X. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind aus geschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Eine Haftung für Schäden, welche bei Auftragserteilung für den Verkäufer nicht vorhersehbar waren, besteht in keinem Fall.

XI. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

Bei Zahlung durch Wechsel oder Scheck erlischt das Vorbehaltsrecht des Verkäufers erst mit der vollständigen Einlösung durch den Käufer und Wertstellung bei dem Verkäufer.

Für den Fall der Weiterveräußerung oder Verarbeitung tritt der Käufer die ihm zustehenden Kaufpreis- bzw. Werklohnansprüche in Höhe des Rechnungsbetrags der von dem Verkäufer gelieferten Ware bis zur eigenen Einziehung an den dies annehmenden Verkäufer ab.

Im Falle des Wieder- oder Weiterverkaufs ist der Käufer verpflichtet, dem Käufer unverzüglich Anzeige hierüber unter Angabe seines Abnehmers mit Name und Anschrift zu machen.

Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer über eine Pfändung oder eine andere Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.

XII. Werkzeuge

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle ihm vom Käufer zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Formen ordnungsgemäß zu lagern und auf eigene Kosten gegen übliche Naturrisiken und Diebstahl zu versichern.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, ihm vom Käufer überlassene Werkzeuge und Formen zu verschrotten, wenn der letzte Auftrag, bei dem das Werkzeug oder die Form Verwendung gefunden hat, mehr als 10 Jahre zurückliegt. Die Frist beginnt mit der Auslieferung der Ware ab Werk des Verkäufers.

XIII. Datenbanken des Käufers / Lieferantenportale

Alle vom Verkäufer gemachten Eintragungen in Lieferantenportalen oder in Datenbanken die vom Käufer genutzt werden haben lediglich Informativen Charakter und sind rechtlich nicht bindend. Alle Eintragungen beziehen sich ausschließlich auf in Deutschland geltende Normen, Verordnungen und Gesetze. Abweichende Regelungen des Käufers oder der Datenbankbetreiber verpflichten den Verkäufer auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten aus irgendeinem Grund diese Geschäftsbedingungen teilweise rechtswirksam oder lückenhaft sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle etwaiger fehlerhafter Bestimmungen sollen die ihrem Sinn und Zweck entsprechenden Regelungen gesetzt werden.

XV. Anzuwendendes Recht

Auch bei Lieferungen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollte das Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen sein, gelten die Regeln des Einheitsrechtes des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in ihrer jeweils neusten Fassung als vereinbart.

XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer herrührenden Verpflichtungen ist D-52499 Baesweiler.
2. Vereinbart ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
3. Als Gerichtsstand für alle aus den gegenseitigen Verträgen mit dem Verkäufer herrührenden Streitigkeiten gilt Aachen als vereinbart, soweit in der Person des Käufers die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

XVII. Bei Lieferungen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland gilt:

Vereinbart ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch hier gilt als Gerichtsstand Aachen als vereinbart.
Sollte das Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen sein, gelten die Regeln des Einheitsrechtes des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in ihrer jeweils neusten Fassung als vereinbart.